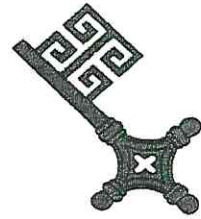




**LANDESSOZIALGERICHT
NIEDERSACHSEN-BREMEN**



BESCHLUSS

L 10 SF 22/15 EK AS

In dem Prozesskostenhilfe-Antragsverfahren

1.

2.

3.

- Antragstellerinnen -

Prozessbevollmächtigter:

zu 1-3: Rechtsanwalt Till Koch,
Marktstraße 7, 37671 Hörter

gegen

- Antragsgegner -

zur Vorbereitung eines Klageverfahrens betreffend Entschädigung bei überlangen Gerichtsverfahren;

hier: Rechtsstreit zum Aktenzeichen S 35 AS 183/12 des Sozialgerichts Hildesheim

hat der 10. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 28. April 2016 in Celle durch seine Richter [redacted] sowie seine [redacted] beschlossen:

Auf ihren Antrag wird der Antragstellerin zu 1. für das in Aussicht genommene Klageverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Koch, Hörter, beigeordnet. Ihre monatliche Ratenbeteiligung wird auf 24,00 € festgesetzt.

Auf ihren Antrag wird der Antragstellerin zu 2. für das in Aussicht genommene
Klageverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenbeteiligung bewilligt und
beigeordnet.

Auf ihren Antrag wird der Antragstellerin zu 3. für das in Aussicht genommene
Klageverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenbeteiligung bewilligt und
beigeordnet.

Gründe:

Dem Antrag der Antragstellerinnen auf Prozesskostenhilfe ist stattzugeben.

Gemäß § 73a Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 114 ZPO kann Prozesskostenhilfe u. a. nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Dazu muss ein Erfolg des Klageverfahrens nicht bereits sicher sein. Es genügt vielmehr, wenn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes und der vertretbaren Rechtsauffassungen ein Erfolg nicht fern liegend ist. Diese Voraussetzung liegt vor.

Ein Anspruch der Antragstellerinnen auf Entschädigung für immaterielle Schäden durch die überlange Dauer des Rechtsstreits zum Aktenzeichen S 38 AS 183/12 (SG Hildesheim) erscheint durchaus vorstellbar.

Mit Recht bestreitet der Antragsgegner nicht, dass der vorgenannte Rechtsstreit unangemessen lange im Sinn des § 198 GVG gedauert hat. Weil eine Verzögerung des Rechtsstreites nicht bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜGG) am 3. Dezember 2011 vorgelegen hat – zu diesem Zeitpunkt war der Ausgangsrechtsstreit noch gar nicht anhängig – , liegen die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift der Sätze 2 und 3 des Art. 23 ÜGG nicht vor. Eine im Sinn von Art. 23 Satz 2 ÜGG unverzügliche Rüge war nicht erforderlich, so dass eine in diesem Sinn verzögerte Rüge nicht automatisch die Berücksichtigung der Verfahrensdauer vor der Rüge für die Ermittlung der Gesamtdauer des Verfahrens ausschließt. Dass im Übrigen die Rüge vom 12. Mai 2015 von den Antragstellerinnen bewusst zum Erreichen einer möglichst hohen Entschädigung zu einem späten Zeitpunkt erhoben worden wäre (Verbot des „dulde und liquidiere“), ist nicht ersichtlich.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners steht auch nicht fest, dass die Antragstellerinnen den Entschädigungsanspruch wegen § 33 SGB II nicht – mehr – geltend machen können. Ob ein gesetzlicher Forderungsübergang auf den – für den Fall der

Klageerhebung beizuladenden – Träger von Leistungen nach dem SGB II stattgefunden hat, erscheint zwar möglich, durchaus aber auch wenigstens diskussionsfähig. Obergerichtliche Rechtsprechung dazu existiert bisher nicht. Nach § 33 Satz 1, letzter Satzteil SGB II ist Voraussetzung für den gesetzlichen Anspruchsübergang, dass die SGB II-Leistungen bei rechtzeitiger Leistung des Anderen nicht – oder nur in geringem Umfang – erforderlich gewesen wären. Das wiederum setzt voraus, dass die Zahlungen nach § 198 Abs. 3 GVG bei rechtzeitiger Zahlung zu einer Verminderung des SGB II-Anspruches geführt hätten. Insoweit ist der Hilfebedürftige im Sinn von § 9 Abs. 1 SGB II zunächst auf die Verwertung seines Einkommens verwiesen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist davon jede Einnahme in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der in §§ 11a, 11b SGB II genannten Beträge erfasst.

Näher in Betracht kommt im vorliegenden Fall § 11a Abs. 2 Satz 1 SGB II. Danach sind Leistungen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur insoweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen. Dass es sich bei den streitigen Leistungen nach § 198 Abs. 3 GVG um solche handelt, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erbringen sind, erscheint nicht zweifelhaft.

Nicht gänzlich abwegig erscheint auch der Gedanke, dass derartige Leistungen einem ausdrücklichen Zweck im Sinn von § 11a Abs. 2 Nr. 1 SGB II zu dienen bestimmt sind. Leistungen nach § 198 Abs. 3 GVG dienen der Entschädigung für die erlittene Verletzung des Rechtes auf ein zügiges Verfahren; insoweit vermutet das Gesetz den Eintritt eines immateriellen Schadens, der an sich nur in der Beeinträchtigung oder dem teilweisen Verlust von Lebensqualität liegen kann. Zweck der Leistung nach § 198 Abs. 3 GVG ist es deshalb, dem in seinen Rechten Verletzten durch das Zurverfügungstellen von Geld die Möglichkeit zu eröffnen, durch die Verwendung des Geldes seine Lebensqualität wieder zu steigern und damit den Mangel möglichst auszugleichen; dieser Zweck würde durch eine Verwendung des Geldes für das Bestreiten des Lebensunterhaltes nicht erreicht werden können, so dass von einer Zweckidentität einerseits der Leistung nach § 198 Abs. 3 GVG und andererseits den für den laufenden Lebensunterhalt bestimmten Leistungen des SGB II eher nicht auszugehen sein wird.

Jedenfalls wird diese Auffassung offenbar ernsthaft vertreten (vgl. Söhngen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 11a RdNr. 38). Die gegenteilige Auffassung in dem von dem Antragsgegnern zitierten Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. November 2015 (Az.: L 15 SF 23/15 EK AS PKH) enthält – jedenfalls zu diesem Aspekt – keine zwingenden Argumente. Zwar hat das Bundessozialgericht gelegentlich (vgl. etwa Urteil vom 23. März 2010, Az.: B 8 SO 17/09 R, SozR 4-3500 § 82 Nr. 6) im Rahmen der Prüfung einer möglichen Zweckbestimmung einer Leistung die Frage aufgeworfen, ob denn mit der Gewährung der Leistung die Erwartung einer bestimmten Verwendung der Leistung verbunden sei. Andererseits hat es aber auch (vgl. Urteil vom 11. Dezember 2007, Az.: B 8/9b SO 20/06 R, SozR 4-3500 § 90 Nr. 1) Landesblindengeld als zweckbestimmt im Sinn von § 83 Abs. 1 SGB XII angesehen, obwohl mit dieser Leistung keine konkrete Verwendungserwartung verbunden ist. Zwar soll das Blindengeld für den Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen dienen, ob allerdings ein konkret fassbarer Mehrbedarf in der Höhe der Leistung besteht und der Blinde diese zur Deckung des Mehrbedarfes verwendet, ist weder Anspruchsvoraussetzung, noch wird es überhaupt geprüft. Dasselbe gilt auch für das Überbrückungsgeld nach § 51 Abs. 1 StVollzG, das das Bundessozialgericht ebenfalls als zweckbestimmt angesehen hat (vgl. Urteil vom 28. Oktober 2014, Az.: B 14 AS 36/13 R, Az.: SozR 4-4200 § 37 Nr. 7), das aber nach § 51 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nur ausnahmsweise einer Verwendungskontrolle unterliegt, wobei auch insoweit gesetzlich die Verwendung zu dem intendierten Zweck nicht vorgeschrieben ist. Offenbar besteht hinsichtlich der Voraussetzungen einer Zweckbestimmung keine abschließende und gefestigte Rechtsprechung.

Voraussichtlich zu Unrecht schließt das beklagte Land aus dem Umstand der aufschiebenden Wirkung der Klage des Ausgangsverfahrens darauf, die Antragstellerinnen hätten im Grunde kein Interesse an einem raschen Abschluss des Verfahrens gehabt, weil eine Verzögerung des Verfahrens ja zu einem Hinausschieben der Zahlungspflicht führen würde. Das mag vom rechtlichen Ansatz her richtig sein. Tatsächlich ist es aber so gewesen, dass von der Gesamterstattungsforderung von 538,89 € bereits der größte Teil – bis auf einen Rest von 36,03 € - vor Erteilung des Widerspruchsbescheides gegen eine Nachzahlung für Januar 2011 verrechnet – aufgerechnet ? – (s. Blatt 7 der Akte des Ausgangsverfahren) und der Rest jedenfalls vor

Februar 2013 ebenfalls verrechnet – aufgerechnet ? – (s. Blatt. 23 der Akte des Ausgangsverfahrens) worden waren. Trotz der insoweit eindeutigen Rechtslage stellte sich die Sache tatsächlich so dar, dass den Antragstellerinnen der streitige Betrag vorenthalten worden war. Das wirtschaftliche Ziel des Rechtsstreites war deshalb die Auszahlung des streitigen Betrages. In dieser Situation konnte den Antragstellerinnen vernünftiger Weise nicht daran gelegen sein, den Abschluss des Rechtsstreites möglichst lange hinauszuzögern. Vielmehr würde ein rascher – erfolgreicher – Abschluss des Rechtsstreites zu einer raschen Auszahlung des streitigen Betrages führen. Ein Zinsgewinn war für die Antragstellerinnen durch eine lange Dauer des Ausgangsverfahrens nicht zu erzielen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint auch die Argumentation nicht schlüssig, wegen des geringen Interesses der Antragstellerinnen an dem Ausgangsverfahren genüge anstelle einer Entschädigung in Geld bereits die Feststellung der unangemessenen Dauer des Ausgangsrechtsstreites.

Nicht fernliegend erscheint zudem, dass für die überlange Dauer des Ausgangsrechtsstreites jede der Antragstellerinnen Entschädigung in Höhe des gesetzlichen Vermutungsbetrages zustehen könnte. Zwar existiert zu dieser Frage – soweit ersichtlich – bisher eine Entscheidung des Bundessozialgerichtes nicht. Berücksichtigt man aber, dass es ja um die Entschädigung für immaterielle Schäden geht und dass diese natürlich in der Person jeder der Antragstellerinnen eingetreten sein können, dann erscheint eine Mehrfachentschädigung bei subjektiver Klagehäufung durchaus nicht abwegig. Im Übrigen haben dies auch bereits das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Urteil vom 27. Februar 2014 – 5 C 1/13 D) und der Bundesfinanzhof (vgl. Urteil vom 04. Juni 2014 – X K 12/13 –, BFHE 246, 136, BStBl II 2014, 933) ausdrücklich so entschieden. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (vgl. Urteil vom 25. August 2015 – L 37 SF 29/14 EK AS) ist ohne nähere Begründung ebenfalls davon ausgegangen.

Die Antragstellerin zu 1. verfügt nach den vorgelegten Unterlagen über ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.092,98 €. Nach Abzug der Wohnungskosten, die sie auch nach Angabe der Antragstellerin zu 2. allein trägt, und der Freibeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a) und Nr. 1 Buchstabe b) ZPO verbleibt ein anzurechnendes Einkommen in Höhe von 48,28 €, woraus sich eine zumutbare Selbstbeteiligung in Höhe von 24,00 € monatlich ergibt. Die Antragsteller-

rinnen zu 2. und zu 3. sind nach ihren Angaben in den Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse außer Stande, die mit der Prozessführung verbundenen Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Diese Entscheidung ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar, § 177 SGG.

Beglaubigt
Celle, 13.05.2016

als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle

